

VS_GERICHTE A1 19 146 vom 26. Februar 2020

VS Kantonsgericht, 2020-02-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1 19 146](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1_19_146)

FR: VS_GERICHTE A1 19 146 du 26 février 2020

IT: VS_GERICHTE A1 19 146 del 26 febbraio 2020

Regeste

A1 19 146 URTEIL VOM 26. FEBRUAR 2020 Kantonsgericht Wallis Öffentlichrechtliche Abteilung Es wirken mit: Christophe Joris, Präsident; Jean-Bernard Fournier und Thomas Brunner, Richter, sowie Vanessa Brigger, Gerichtsschreiberin, in Sachen HOTEL X _____ AG, vertreten durch Rechtsanwalt M _____, gegen STAATSRAT DES KANTONS WALLIS, 1950 Sitten, EINWOHNERGEMEINDE A _____, (Abgaben & Gebühren) Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid vom 12. Juni 2019.

Erwägungen

E. 1

lit. b und c i.V.m. Art. 46 und Art. 48 VVRG).

E. 2

Das Gericht hat die Angelegenheit nicht unter allen Gesichtspunkten zu überprüfen, sondern kann sich im Wesentlichen auf die gerügten Punkte beschränken (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 lit. c VVRG). Es können zudem nur Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitungen oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige o- der unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden. Die Unzweckmässigkeit der Verfügung kann jedoch nur in Fällen, die hier nicht zutreffen (Art. 78 VVRG), überprüft werden.

E. 3

Das Kantonsgericht hat die von den Parteien hinterlegten Urkunden zu den Akten genommen. Die Vorinstanz hat am 18. September 2019 ihre Akten eingereicht. Es wurden keine weiteren Beweismittelanträge gestellt. Die vorhandenen Akten umfassen mit- hin die entscheiderelevanten Belege und Sachverhaltselemente und genügen, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, zur Beurteilung der rechtserheblichen Fragen. Das urteilende Gericht nimmt unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände in antizipierter Beweiswürdigung an, weitere Beweismittel würden nichts an der zu beurteilenden Sach- und Rechtslage ändern, weshalb auf zusätzliche Beweisabnahmen verzichtet wird (BGE 144 V 361 E. 6.5; 136 I 229 E. 5.3; 131 I 153 E. 3; 130 II 425 E. 2.1; 124 I 274 E. 5b; 122 II 464 E. 4a; Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. A., 2013, N. 153, 154 und 537).

E. 4

Vorab ist zu prüfen, ob die Rechnung Nr. xxx für die Tourismusförderungstaxe 2018 vom 28. März 2018 des Vereins B _____ Tourismus als Verfügung zu qualifizieren ist.

E. 4.1

Die Gemeinde hat die Aufgabe, die Tourismustaxen zu erheben, deren Verwendung zu überwachen und der zuständigen kantonalen Behörde Missbräuche anzuzeigen (Art.

E. 4.2

Als Verfügungen gelten die Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten, die Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfangs von Rechten oder Pflichten oder die Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten, oder Nichteintreten auf solche Begehren, zum Gegenstand haben (Art. 5 Abs. 1 VVRG, vgl. auch Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]; BGE 139 V 143 E. 1.2). Die Behörde eröffnet die Verfügung den Parteien schriftlich. Die Verfügung ist als solche zu bezeichnen, auch wenn sie in Briefform eröffnet wird (Art. 29 Abs. 1 VVRG). Die schriftliche Verfügung ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu begründen. Sie ist zu datieren und zu unterzeichnen. Sie hat eine Belehrung über das zulässige ordentliche Rechtsmittel mit Einschluss der Frist zu enthalten (Art. 29 Abs. 3 VVRG).

E. 4.3

Rechnungsstellungen sind in der Regel Realakte der Verwaltung, welche nicht auf Rechtswirkung ausgerichtet sind (Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli/Markus Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. A., 2014, N. 26 zu § 28). Sie besitzen grundsätzlich keinen Verfügungscharakter, sondern sind lediglich die Vorstufe einer Verfügung oder ergeben aufgrund einer Verfügung (René Wiederkehr/Paul Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band I, 2012, N. 2324). Wird die Rechnung vor der Verfügung gestellt, so hat die Behörde bei Einsprache gegen die Rechnung oder bei deren Nichtbezahlen eine Verfügung zu erlassen (René Wiederkehr/Paul Richli, a.a.O., N. 2324; Urteil des Bundesgerichts 2A.511/2004 vom 17. März 2005 E. 4.3). Rechnungen können indes auch direkt als Verfügungen erlassen werden, wobei im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich ist, dass dies für den Adressaten klar ersichtlich ist (Urteile des Bundesgerichts 2C_444/2015 vom 4. November 2015 E. 3.2.3 und 2C_339/2017 vom 24. Mai 2018 E. 4.3; René Wiederkehr/Paul Richli, a.a.O., N. 2324). Eine solche klare Ersichtlichkeit liegt etwa vor, wenn der Akt der Massenverwaltung eine Rechtsmittelbelehrung enthält (Urteile des Bundesgerichts 2C_339/2017 vom 24. Mai 2018 E. 4.3; 2C_444/2015 vom 4. November 2015 E. 3.2.3).

E. 4.4

Die Rechnung Nr. xxx vom 28. März 2018 ist an die Hotel X _____ AG bzw. an das einzige Mitglied E _____ adressiert (Belege 3 und 4 zur Beschwerde). Sie hat die Tourismusförderungstaxe 2018 zum Gegenstand, enthält eine Zahlungsfrist und ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Die Rechnung wurde vom Verein B _____ Tourismus versandt und trägt dessen Briefkopf. Es ist zu prüfen, ob der Verein B _____ Tourismus eine Behörde ist.

E. 4.4.1

Als Verwaltungsbehörden gelten die Organe der Verwaltung des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden sowie der öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten (Art. 3 Abs. 1 VVRG). Als solche gelten auch Privatpersonen und private Organisationen, die mit

der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben betraut sind (Art. 3 Abs. 2 VVRG) und soweit sie in Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichrechtlichen Aufgaben verfü- gen (BGE 121 II 454 E. 2/b; Urteil des Bundesgerichts 6B_982/2017 vom 14. Juni 2018 E. 2.4.1). Die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe und der Verfügungsbefugnis an eine Privatperson oder eine private Organisation setzt eine hinreichende, formelle Ge- setzesgrundlage voraus (BGE 137 II 409 E. 6.2). Der Verkehrsverein ist ein privatrecht- licher Verein von allgemeinem Interesse (Art. 13 Abs. 1 GTour) und ist grundsätzlich auf dem Gebiet einer Gemeinde tätig, kann aber auch auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden tätig sein (Art. 13 Abs. 2 GTour).

E. 4.4.2

Der Verein B _____ Tourismus ist privatrechtlich organisiert. Eine gesetzliche Grundlage für eine Delegation der Veranlagung der Tourismusförderungstaxe an den Verein B _____ Tourismus besteht nicht: Die Delegation des Inkassos an den Tou- - 9 - rismusverein im Sinne von Art. 25 Abs. 3ter i.V.m. Art. 27 Abs. 1 GTour umfasst die Ver- anlagung der Tourismusförderungstaxen nicht (siehe oben E. 4). Der Verein B _____ Tourismus hat keine Verfügungsbefugnis zur Erhebung von Tourismusför- derungstaxen und ist somit in Bezug auf die Veranlagung von Tourismusförderungsta- xen keine Behörde im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VVRG. Da eine Verfügung nach Art. 5 VVRG als Anordnung einer Behörde definiert wird und vorliegend die Rechnung nicht von einer Behörde gestellt wurde, ist die Rechnung nicht als Verfügung zu qualifizieren. Die Rechnung stellt mangels Verfügungscharakter eine rechtlich unverbindliche Mittei- lung des Tourismusvereins als Inkassostelle dar (vgl. ZWR 2019 S. 60 E. 4.3.2). Das im RTFT vorgesehene Einspracheverfahren vermag daran nichts zu ändern.

E. 4.5

Da sich die Gemeinde im Einspracheentscheid zum ersten Mal in der Angelegenheit auseinandersetzt und verfügt, ist nachfolgend zu prüfen, ob die Gemeinde mit dem Ent- scheid vom 4. Juli 2018 die Tourismusförderungstaxe veranlagt hat. Der Einspracheent- scheid muss folglich sämtliche Strukturmerkmale einer Verfügung aufweisen (siehe oben E. 4.2).

E. 4.6

Die Gemeinde hat als zuständige Behörde (siehe oben E. 4.1) verfügt, die Verfü- gung ist vom Gemeindepräsident und dem Gemeindeschreiber unterzeichnet und mit einer korrekten Rechtsmittelbelehrung versehen worden. Der Einspracheentscheid wird als solcher bezeichnet. Der Entscheid ist jedoch mangelhaft begründet:

E. 4.7

Die Begründung der Verfügung ist Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV). Der Sinn und Zweck der Begründungspflicht liegt darin, dass der Bürger wissen soll, warum eine Behörde entgegen seinem Antrag entschieden hat. Die Begründung eines Entscheids muss deshalb so abgefasst sein, dass die betroffene Per- son ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Dies ist nur möglich, wenn sowohl sie wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. Die Begründung des Entscheids muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt, sie muss sich jedoch nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinander- setzen und jedes einzelne

Vorbringen ausdrücklich widerlegen (zum Ganzen: BGE 141 III 28 E. 3.2.4; 136 I 184 E. 2.2.1; 133 III 439 E. 3.3; 123 I 31 E. 2c; Urteil des Kantons- gerichts A1 15 215 vom 12. August 2016 E. 4.1).

E. 4.8

Die Begründung hat sich unabhängig von der Rechnung direkt aus der Verfügung zu ergeben. Aus dem Einspracheentscheid geht nicht hervor, wie die Tourismusförderungstaxe veranlagt wird. Im Entscheid ist, abgesehen von der Adresse, nicht aufgeführt,

- 10 - wie die von der Beschwerdeführerin verlangte Tourismusförderungstaxe im konkreten Fall berechnet bzw. aufgrund welcher Kategorie (Baugewerbe, Gastgewerbe etc.) die Tourismusförderungstaxe festgelegt wird. Aus der Rechnung geht zwar hervor, dass es sich um die Tourismusförderungstaxe für das Jahr 2018 aus dem Bereich der Hotellerie handelt, welche anhand der durchschnittlichen Mitarbeiteranzahl pro Jahr mit einer Anzahl von 7.29 Mitarbeitern und mit dem Ansatz von Fr. 444.-- berechnet wird und Fr. 3 236.75 (7.29*Fr. 444.--) beträgt. Jedoch fehlen diese Angaben im Einspracheentscheid der Gemeinde; dort ist nur von der Rechnung für die Tourismusförderungstaxe 2018 in der Höhe von Fr. 3 236.75 die Rede. Aus dem Einspracheentscheid geht nicht hervor, ob die Rechnung vom 28. März 2018 dem Entscheid beigelegt worden ist. Die Berechnungsangaben müssen sich unabhängig von der Rechnung direkt aus dem Entscheid der Gemeinde ergeben. Der Adressat der Verfügung muss wissen, warum, wofür und wie die Behörde die Veranlagung der Tourismusförderungstaxe vorgenommen hat. Der Adressat muss nachvollziehen können, von welchen wesentlichen Überlegungen sich die Behörde bei der Veranlagung hat leiten lassen. Fehlen solche wesentlichen Angaben, so ist die Verfügung mangelhaft.

E. 4.9

Der Einspracheentschied der Gemeinde A _____ vom 4. Juli 2018 ist nach dem Gesagten mangelhaft begründet. Es kann offengelassen werden, welche Rechtsfolgen dies hat, da ohnehin, wie die noch folgenden Erwägungen zeigen, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliegt und die Angelegenheit zur erneuten Beurteilung an den Staatsrat zurückgewiesen werden muss: 5. Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe schon in der Verwaltungsbeschwerde vorgetragen, das Kostendeckungsprinzip sei nicht eingehalten, da die Abgabepflichtigen durch die von B _____ Tourismus verlangte Mitgliedschaft im Hotelerverein bzw. bei GastroSuisse sowie die Zertifizierung neben der Tourismusförderungstaxe zusätzliche Kosten tragen müssten, um von der touristischen Vermarktung zu profitieren (vgl. Ziff. 3.7 der Verwaltungsbeschwerde). Der Staatsrat habe sich mit dieser Rüge nicht auseinandergesetzt, wodurch er das rechtliche Gehör verletzt habe. Ferner habe sie im vorinstanzlichen Verfahren die Verletzung von verschiedenen Grundrechten gerügt. Der Staatsrat sei darauf mit der Begründung, das kritisierte Mitgliederreglement des Vereins B _____ Tourismus stütze sich auf Privatrecht, zu Unrecht nicht eingetreten, was ebenfalls eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstelle. 5.1 Aus dem in Art. 29 Abs. 2 BV garantierten verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör fliesst unter anderem die Verpflichtung der Behörde, die Vorbringen

- 11 - der Betroffenen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen, in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen und ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den

Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (zum Ganzen: BGE 142 I 135 E. 2.1; 138 I 232 E. 5.1; 136 I 229 E. 5.2, jeweils mit Hinweisen). 5.2 Die Vorinstanz setzt sich mit der Rüge der Beschwerdeführerin, das Kostendeckungsprinzip gemäss Art. 27 Abs. 3 GTour werde nicht eingehalten, in ihrem Entscheid überhaupt nicht auseinander (siehe auch unten E. 6.4). Damit verletzt der Staatsrat seine Begründungspflicht und somit das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin. 5.3 Weiter führt der Staatsrat im angefochtenen Entscheid aus, dass der von der Beschwerdeführerin angerufene Art. 5 des Mitgliederreglements des Vereins B _____ Tourismus im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens nicht beurteilt werden könne, da er sich nicht auf öffentliches Recht, sondern auf Privatrecht (vgl. Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]) stütze. Auf die in diesem Zusammenhang erhobenen Rügen betreffend eine Verletzung der (negativen) Vereinigungsfreiheit gemäss Art. 23 Abs. 2 BV, der Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 und Art. 94 BV und des Gebots der Rechtsgleichheit gemäss Art. 8 BV sei deshalb nicht einzutreten. Nachfolgend ist zu prüfen, ob der Staatsrat zu Recht nicht auf die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte eingetreten ist: 5.3.1 Art. 13 GTour führt aus, dass der Verkehrsverein ein privatrechtlicher Verein von allgemeinem Interesse ist. Er ist grundsätzlich auf dem Gebiet einer Gemeinde tätig. Er kann aber auch auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden tätig sein. Die Gemeinde ist von Rechts wegen Mitglied des Verkehrsvereins und in seinem Vorstand vertreten. Sind mehrere Gemeinden betroffen, ist jede von Rechts wegen Mitglied und hat das Recht, im Vorstand vertreten zu sein. Gemäss Art. 14 GTour unterbreitet der Verkehrsverein dem Gemeinderat alljährlich seinen Kostenvoranschlag und seine Jahresrechnung zur Genehmigung und bringt ihm sein Tätigkeitsprogramm und seinen Jahresbericht zur Kenntnis. Sind mehrere Gemeinden betroffen, steht jeder das Recht im Sinne des obigen Absatzes zu. Art. 15 GTour statuiert, dass die offizielle Anerkennung des Verkehrsver-

- 12 - eins auf der Genehmigung der Statuten durch den Gemeinderat und die zuständige kantonale Behörde beruht und ihm dadurch ein öffentliches Interesse verliehen wird. Die Anforderungen für diese Anerkennung werden auf dem Verordnungswege festgelegt. Die Verordnung legt die Art und Weise der Statutenanerkennung fest. Die Statuten legen das Einzugsgebiet des Verkehrsvereins genau fest. Die Einnahmen des Verkehrsvereins stammen aus den Mitgliederbeiträgen, den allfälligen zusätzlichen Beiträgen der betreffenden Gemeinden und den anderen, in seinen Statuten vorgesehenen Einnahmen (Art. 16 Abs. 1 GTour). Die Gemeinden stellen die Finanzierung der den Verkehrsvereinen im Sinne von Artikel 6 Buchstabe d übertragenen Aufgaben sicher (Art. 16 Abs. 2 GTour). 5.3.2 Die Grundrechte müssen gemäss Art. 35 Abs. 1 BV in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen. Die Bestimmung verlangt, dass die Grundrechte und Freiheiten der BV sowie die in den Kantonsverfassungen garantierten Grundrechte sowie die übrigen verfassungsmässigen Rechte und die von der Schweiz rezipierten Menschenrechte in der ganzen Rechtsordnung tatsächlich verwirklicht werden müssen (Rainer J. Schweizer, in: Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Bernhard Ehrenzeller et al. [Hrsg.], 3. A. 2014, N. 6 Art. 35 BV). Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen (Art. 35 Abs. 2 BV). Auch wer vom Staat übertrage, im öffentlichen Interesse

stehende Aufgabe wahrnimmt, ist insoweit an die Grundrechte gebunden (BGE 138 I 289 E. 2.3; Bernhard Waldmann, in: Basler Kommentar Bundesverfassung, Waldmann et al. [Hrsg.], 2015; N. 19 Art. 35 BV; Rainer J. Schweizer, a.a.O., N. 34 Art. 35 BV). Die Verpflichtung zum Grundrechtsschutz gilt auch für die dezentrale oder verselbständigte staatliche Verwaltung durch öffentlich-rechtliche Körperschaften, öffentlich-rechtliche Anstalten einschliesslich Stiftungen sowie für die dem Staat zurechenbaren bzw. mit vom Staat mit Aufgaben betrauten Privatrechtssubjekte; sie gilt grundsätzlich selbst dann, wenn die Grundrechtsverpflichteten in der Form des Privatrechts handeln (BGE 136 I 158 E. 3.2; Rainer J. Schweizer, a.a.O., N. 39 Art. 35 BV). 5.3.3 Art. 13 GTour definiert den Verkehrsverein als privatrechtlichen Verein von allgemeinem Interesse, die privatrechtliche Organisationsstruktur des Vereins B _____ Tourismus entspricht folglich der Bestimmung. Die Verkehrsvereine können ungeachtet ihrer privatrechtlichen Organisationsstruktur öffentliche Aufgaben ausführen, die ihnen nach Art. 6 Abs. 1 lit. d GTour von der Gemeinde übertragen werden. Dass die Gemeinde von dieser Kompetenz Gebrauch macht, lässt sich Art. 1 RTFT entnehmen. Die Bestimmung führt aus, dass gemäss Art. 27 bis 31 GTour die Gemeinde A _____ eine

- 13 - Tourismusförderungstaxe zur Förderung des Tourismus in A _____ erhebt. Die Mittel werden A _____ Tourismus für touristische Vermarktung zur Verfügung gestellt. Im Ausmass von 2/3 des rechnerischen Ertrages der Beherbergungstaxe fliessen die Einnahmen an den kantonalen Dachverband (Wallis Tourismus). A _____ Tourismus darf maximal 40 % der Steuerträge während maximal 5 Jahren einbehalten, um konjunkturell schwächere Jahre zu überbrücken. Damit hat die Gemeinde Aufgaben öffentlich-rechtlicher Natur an den Verein A _____ Tourismus (inzwischen Verein B _____ Tourismus) übertragen. Der Verein bestimmt innerhalb dieses regulatorischen Rahmens über die Verwendung der Tourismusförderungstaxen. Er muss bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben auch die verfassungsmässigen Rechte der Rechtsunterworfenen beachten. Der Staatsrat hätte folglich prüfen müssen, ob der Verein bei der Verwendung der Tourismusförderungstaxen die verfassungsmässigen Rechte der Beschwerdeführerin verletzt. Die Vorinstanz hat das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt, indem er auf diese Rügen nicht eingetreten ist. 6. Die Frage, ob ein Entscheid aufzuheben ist, oder ob das Verfahren mit "heilender" Wirkung fortgeführt wird, ist im Einzelfall und unter Abwägung der entscheidungsrelevanten Umstände zu beantworten. Die Rechtsmittelinstanz hat zu prüfen, ob sie den Verfahrensmangel tatsächlich kompensieren kann (Gerold Steinmann, in: St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, Art. 29 BV N. 60). Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann (BGE 145 I 167 E. 4.4; 137 I 195 E. 2.3.2; Alain Griffel, in: Kommentar VRG, Alain Griffel [Hrsg.], 3. A., 2014, N. 38 zu § 8 VRG). Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus - im Sinne einer Heilung des Mangels - selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht vereinbar wären (BGE 142 II 218 E. 2.8.1; 137 I 195 E. 2.3.2; 132 V 387 E. 5.1; 116 V 187 E. 3d; 116 Ia 94 E. 2; Urteile des Bundesgerichts 1C_203/2017 vom 25. Oktober 2017 E. 2.5; 8C_792/2016

vom 24. Oktober 2017 E. 3.2; 1C_184/2016 vom 14. November 2016 E. 2.4.1 und 2P.61/2001 vom 18. Juni 2001 E. 3.b.cc; Lorenz Kneubühler, Die Begründungspflicht: Eine Untersuchung über die Pflicht der Behörden zur Begründung ihrer Entscheide, Diss. Bern 1998, Bern 1998, S. 213 f.). Die Heilung einer

- 14 - Gehörsverletzung ist ausserdem nur dann zulässig, wenn der Standpunkt des Betroffenen trotz des Verfahrensmangels hinreichend eingebracht werden kann und diesem daraus kein Nachteil erwächst (Gerold Steinmann, a.a.O., Art. 29 BV N. 60). 6.1 In der Sache rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung der Art. 27 ff. GTour und des RTFT, insbesondere sei das Kostendeckungsprinzip nicht eingehalten. Gemäss Art. 30 TourG und Art. 1 RTFT müssten die Abgabepflichtigen direkt von der mit der Tourismusförderungstaxe finanzierten Tourismusförderung profitieren, ein bloss abstrakter Nutzen genüge nach der kantonalen Gesetzgebung nicht. Entgegen den Ausführungen im angefochtenen Entscheid habe die Beschwerdeführerin bereits im Verfahren vor dem Staatsrat geltend gemacht, dass der Kreis der Abgabepflichtigen falsch sei bzw. dass sie zu Unrecht der Tourismusförderungstaxe unterliege. Die ohne gesetzliche Grundlage verlangte Zwangsmitgliedschaft im Hotelierverein bzw. bei GastroSuisse verletze die negative Vereinigungsfreiheit Art. 23 Abs. 2 BV. Zudem seien die Nichtmitglieder von den Publikationsmöglichkeiten ausgeschlossen, was ihre Wirtschaftsfreiheit verletze (Art. 27 Abs. 2 und Art. 94 BV) und zudem eine sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung darstelle, welche vor Art. 8 BV nicht standhalte. 6.2 Bei Tourismusförderungstaxen handelt es sich um sogenannte Kostenanlastungssteuern. Unter diesen Begriff fallen nach heutiger Terminologie Sondersteuern, welche einer bestimmten Gruppe von Pflichtigen auferlegt werden, weil diese Personen zu bestimmten Aufwendungen des Gemeinwesens eine nähere Beziehung haben als die Gesamtheit der Steuerpflichtigen. Solche Abgaben haben eine gewisse Verwandtschaft zur Vorzugslast (Beiträgen), doch unterscheiden sie sich von dieser dadurch, dass kein individueller, dem einzelnen Pflichtigen zurechenbarer Sondervorteil vorliegen muss, der die Erhebung der Abgabe rechtfertigt. Es genügt, dass die betreffenden Aufwendungen des Gemeinwesens dem abgabepflichtig erklärten Personenkreis eher anzulasten sind als der Allgemeinheit, sei es, weil diese Gruppe von den Leistungen generell (abstrakt) stärker profitiert als andere oder weil sie - abstrakt - als hauptsächlicher Verursacher dieser Aufwendungen angesehen werden kann. Kostenanlastungssteuern sind grundsätzlich zweckgebunden (zum Ganzen: BGE 129 I 346 E. 5.1; 124 I 289 E. 3b mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 2C_794/2015 vom 22. Februar 2016 E. 3.2.2 und 2C_150/2015 vom 9. Juni 2015 E. 3.3.2; 2P.154/2005 vom 14. Februar 2006 E.2.1; Toni Russi, Taxe de soutien en faveur du tourisme – une appréciation fiscale, in: Expert fiduciaire 1999, S. 144 ff.; Adriano Marantelli, Grundprobleme des schweizerischen Tourismusabgaberechts, Bern 1991, S. 20 ff.).

- 15 - 6.3 Gemäss Art. 27 GTour haben die Gemeinden das Recht, an Stelle der Beherbergungstaxe eine Tourismusförderungstaxe zu erheben. Diese Taxe kann gestützt auf ein durch die Urversammlung oder den Generalrat genehmigtes und vom Staatsrat homologiertes Reglement erhoben werden. Sie muss dem Geringfügigkeits- und Kostendeckungsprinzip entsprechen. Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Wirtschaftszweiges nicht oder nur geringfügig übersteigen darf (BGE 145 I 52 E. 5.2.2; Ulrich Häfelin/ Georg Müller/ Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. A., 2016, N. 2778). Das Reglement legt namentlich den Kreis der Taxenpflichtigen und die Berechnungsgrundlage fest, wobei den

Vorteilen, die die Steuerpflichtigen aus dem örtlichen Tourismus ziehen, Rechnung zu tragen ist (Art. 28 GTour). Alle juristischen Personen sowie alle natürlichen Personen die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben und die ihren Sitz oder Wohnsitz im Wallis haben, sind dieser Taxe nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit dieser Tätigkeit unterworfen (Art. 29 Abs. 1 GTour). Die Steuerpflichtigen mit Sitz ausserhalb der Gemeinde sind gemäss den Bestimmungen der Artikel 185 und 188 des kantonalen Steuergesetzes vom 10. März 1976 zu Bezahlung heranzuziehen (Art. 29 Abs. 2 GTour). Der Ertrag aus der Tourismusförderungstaxe ist im Interesse der Unterworfenen zu verwenden (Art. 30 GTour). 6.4 Der Staatsrat ist auf die Rügen der Beschwerdeführerin zum grossen Teil nicht eingetreten oder hat sich gar nicht dazu geäussert. Eine Heilung der Verletzung des rechtlichen Gehörs fällt bei dieser Ausgangslage ausser Betracht. Die Vorinstanz hat die Angelegenheit erneut zu prüfen und sich damit auseinanderzusetzen, in welchem Umfang der Verein B _____ Tourismus gemäss GTour, RTFT und den Statuten des Vereins über die Verwendung der Tourismusförderungstaxe bestimmen kann. Die Vorinstanz muss dabei klären, ob das von der Beschwerdeführerin angerufene Mitgliederreglement von B _____ Tourismus zu einer rechtswidrigen bzw. verfassungswidrigen Erhebung oder Verwendung der Tourismusförderungstaxe führt. Sie hat dabei den Sachverhalt zu ergänzen, namentlich durch die Statuten des Vereins B _____ Tourismus und Unterlagen betreffend die Gemeindefinanzen zur Prüfung der Einhaltung des Kostendeckungsprinzips.

E. 7

Die Beschwerde wird nach dem Gesagten gutgeheissen und der Entscheid der Vorinstanz aufgehoben. Die Angelegenheit wird an den Staatsrat zurückgewiesen, welcher den Sachverhalt zu ergänzen und die Angelegenheit im Sinne der Erwägungen erneut zu beurteilen hat. Bei diesem Ausgang des Verfahrens obsiegt die Beschwerdeführerin

- 16 - mit den entsprechenden Folgen für die Tragung der Kosten und für die Zusprechung einer Parteientschädigung.

E. 7.1

Im Beschwerdeverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 89 Abs. 1 VVRG). Ausnahmsweise können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 89 Abs. 2 VVRG). Den Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, die in ihrem amtlichen Wirkungskreis und ohne dass es sich um ihr Vermögensinteresse handelt, als Parteien oder Vorinstanzen in einem Verfahren auftreten, werden in der Regel keine Kosten auferlegt (Art. 89 Abs. 4 VVRG). Vorliegend bestehen keine Gründe, von dieser Regel abzuweichen, weshalb keine Gerichtskosten erhoben werden.

E. 7.2

Die Beschwerdeinstanz gewährt der ganz oder teilweise obsiegenden Partei auf Begehren die Rückerstattung der notwendigen Kosten, die ihr entstanden sind (Art. 91 Abs. 1 VVRG). Die Entschädigung wird im Dispositiv beziffert und der Staats- oder Gemeindekasse auferlegt, soweit sie aus Billigkeitsgründen nicht der unterliegenden Partei auferlegt werden kann (Art. 91 Abs. 2 VVRG). Diese ist global festzusetzen und umfasst die Entschädigung an die berechnete Partei sowie ihre Anwaltskosten (Art. 4 GTar), die in Anwendung der Art. 27 ff. GTar festzusetzen sind und im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren zwischen Fr. 1 100.-- und Fr. 11 000.-- betragen (Art. 39 GTar). Aufgrund des

Umfangs, des geschätzten Aufwands, der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles sowie ihrer Mitwirkungspflicht, wird der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin für das Verfahren vor dem Kantonsgericht (Beschwerde und Replik 21 und 6 Seiten) in der Höhe von Fr. 2 400.-- zugesprochen (Mehrwertsteuer und Auslagen inklusive), welche vom Kanton zu tragen ist.

- 17 - Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und der Entscheid des Staatsrats vom 12. Juni 2019 wird aufgehoben. Die Angelegenheit wird an den Staatsrat zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Der Kanton Wallis bezahlt der Beschwerdeführerin für das Verfahren vor dem Kantonsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 2 400.--. 4. Das Urteil wird der Beschwerdeführerin, dem Staatsrat des Kantons Wallis und der Einwohnergemeinde A _____ schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 26. Februar 2020

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.